

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 40. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen**  
**am 30. Oktober 2024**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Das juristische Staatsexamen digitalisiert - dem Zeitalter von Nachwuchsjuristinnen und Nachwuchsjuristen gerecht werden**  
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4576](#)  
*Beratung* ..... 6  
*Beschluss*..... 6
- 2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5026](#)  
*Mitberatung* ..... 7  
*Beschluss*..... 8
- 3. Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5319](#)  
*Beginn der Mitberatung (Artikel 13)* ..... 9  
*Beschluss*..... 9

<b>4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes, des Niedersächsischen Sportfördergesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege</b>	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 19/5224</a>	
<i>Mitberatung</i> .....	10
<i>Beschluss</i> .....	10
<b>5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes</b>	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 19/4577</a>	
<i>Mitberatung</i> .....	11
<i>Beschluss</i> .....	12
<b>6. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Beamtenengesetzes</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung - <a href="#">Drs. 19/3799</a>	
<b>b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr und des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (Gesetz zum Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme im Brand- und Katastrophenschutz)</b>	
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/2714</a>	
<i>Mitberatung</i> .....	13
<i>Beschluss</i> .....	15
<b>7. Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte wirksam bekämpfen und ihr präventiv begegnen</b>	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 19/3037</a>	
<i>Fortsetzung der Mitberatung</i> .....	17
<i>Beschluss</i> .....	17

<b>8. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Umsetzung des Cannabisgesetzes innerhalb der Justiz“</b>	
<i>Unterrichtung</i> .....	18
<i>Fragen und Antworten</i> .....	29
<i>Aussprache</i> .....	32
<b>9. a) Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zum Strafermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen des Verdachts der Untreue auf Grund der rückwirkenden Gehaltserhöhung für die Büroleiterin des Ministerpräsidenten</b> .....	35
<b>b) Erweiterung des Aktenvorlagebegehrens vom 21. August 2024 zum Strafermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Untreue aufgrund der rückwirkenden Gehaltserhöhung für die Büroleiterin des Ministerpräsidenten</b> .....	36
<b>10. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Finanzierung zusätzlicher Öffnungszeiten der Seeschleusen in Wilhelmshaven“</b>	
<i>Beschluss</i> .....	37

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

## Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
5. Abg. Corinna Lange (in Vertretung des Abg. Ulf Prange) (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Carina Hermann (CDU)
9. Abg. Lena-Sophie Laue (in Vertretung des Abg. Christian Calderone) (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
13. Abg. Michael Lühmann (in Vertretung des Abg. Volker Bajus) (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriße (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

## Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),  
Ministerialrat Dr. Miller,  
Ministerialrat Mohr,  
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

## Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling,  
Regierungsrätin Triefenbach.

## Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10:20 Uhr bis 12:38 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:**

*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 33. und die 38. Sitzung.

\*

*Zu einem weiteren Punkt außerhalb der Tagesordnung siehe die Seite 34.*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

## **Das juristische Staatsexamen digitalisiert - dem Zeitalter von Nachwuchsjuristinnen und Nachwuchsjuristen gerecht werden**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4576](#)

*erste Beratung: 43. Sitzung am 18.06.2024*

*federführend: AfRuV;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

*zuletzt behandelt in der 38. Sitzung am 18.09.2024*

### **Beratung**

*Beratungsgrundlage: Übersicht „Einführung des E-Examens in den Bundesländern“ (Vorlage 1)*

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) dankt dem Justizministerium (MJ) für die Übersicht in Vorlage 1. Sie wirbt für den Antrag der Koalitionsfraktionen, so schnell wie möglich im zweiten Staatsexamen und bald auch im ersten Staatsexamen die Möglichkeit zu schaffen, Klausuren am Rechner statt mit der Hand zu schreiben.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) stellt fest, dass elf Länder bereits die Möglichkeit geschaffen hätten, die zweite juristische Staatsprüfung am Computer zu schreiben. Niedersachsen müsse hier nachziehen, um für Referendare attraktiv zu bleiben. Auch wenn die Kosten beträchtlich seien, sei dies der richtige Weg.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

Die Beschlussempfehlung ergeht vorbehaltlich des Votums des - mitberatenden - Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

Auf eine Berichterstattung verzichtet der Ausschuss.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5026](#)

*direkt überwiesen am 15.08.2024*

*federführend: AfluS;*

*mitberatend: AfRuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

### Mitberatung

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Vorlage 5)*

Parlamentarier **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtet, der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport habe in seiner 61. Sitzung am 24. Oktober 2024 auf der Grundlage der Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) in Vorlage 2 über den Gesetzentwurf beraten. Das Ergebnis seiner vorbehaltlich der Mitberatungen beschlossenen Beschlussempfehlung finde sich in Vorlage 5. Den entsprechenden Beschluss habe er einstimmig - bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD - gefasst.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe in seiner heutigen 84. Sitzung die Mitberatung durchgeführt und sich mit demselben Stimmenverhältnis der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses angeschlossen.

Hintergrund des Gesetzentwurfes sei die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, der zufolge die **dienstliche Beurteilung** von Beamten im Wesentlichen in einem Gesetz oder einer Verordnung geregelt werden müsse. Nur Einzelheiten könnten in einer Verwaltungsvorschrift bestimmt werden.

Die bisherige bundesweite Praxis, nur Beurteilungsrichtlinien im Range von Verwaltungsvorschriften zu erlassen, könne somit keinen Bestand mehr haben. Diese Praxis habe zudem in manchen Ländern zu einer starken Zersplitterung des Beurteilungswesens und dazu geführt, dass die Vergleichbarkeit dienstlicher Beurteilungen gelitten habe.

Die dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte sei bereits in § 5 des Niedersächsischen Richtergesetzes geregelt. Der Gesetzentwurf sehe vor, nun auch gesetzliche Regelungen für die Beurteilung von Beamten zu schaffen.

Das Mitglied des GBD führt aus, die in Vorlage 5 empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfes beruhten nicht nur auf rechtlichen Bedenken des GBD, sondern größtenteils darauf, dass das Ministerium für Inneres und Sport (MI) im Zuge der Vorbereitung einer Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Landesbeamten Änderungsbedarf am Gesetzentwurf festgestellt habe. Auch hätten andere Ministerien im Zuge einer Ressortabstimmung gegenüber dem MI Änderungswünsche geäußert. All diese Änderungsvorschläge enthalte die Vorlage 2. Der federführende Ausschuss habe diesen Änderungswünschen zugestimmt. Darüber hinaus werde noch

eine weitere Änderung empfohlen, die auf einer Anregung des Niedersächsischen Beamtenbundes in der Anhörung beruhe.

Die dienstliche Beurteilung von Beamten solle demnach künftig in einem neuen **§ 19 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG)** geregelt werden, dessen Einfügung **Artikel 1 Nr. 1** des Gesetzentwurfes vorsehe.

Absatz 1 enthalte die grundsätzliche Regelung.

In Absatz 2 sei normiert, welche Beamten von der Beurteilung ausgenommen seien. Es handele sich dabei um Personengruppen, die schon nach bisheriger Rechtslage von der Beurteilung ausgenommen seien. Da auch die sogenannten politischen Beamten bislang von der Beurteilung ausgenommen seien und diese Regelung aus Sicht des MI weiterhin sinnvoll sei, habe der federführende Ausschuss empfohlen, die Aufzählung in Satz 1 um eine Nr. 3/1 zu ergänzen.

Absatz 3 ermächtige die Landesregierung zum Erlass einer Verordnung über das Beurteilungswesen, die grundsätzlich für alle Landesbeamten gelten solle.

Absatz 5 ermögliche es, für die Landtagsverwaltung, den Landesrechnungshof und die Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz abweichende oder ergänzende Regelungen zu erlassen. Hintergrund sei die verfassungsrechtliche Sonderstellung dieser Behörden.

Absatz 6 enthalte eine gesonderte Verordnungsermächtigung für den Geschäftsbereich des Justizministeriums.

Abweichende und ergänzende Regelungen solle es auch für Polizeivollzugsbeamte, bestimmte Lehrkräfte und die Steuerverwaltung geben können; geregelt werden solle dies gemäß den **Nrn. 4 bis 5/1** in den **§§ 108, 117 und 118 NBG**.

Abschließend erklärt Herr Dr. Oppenborn-Reccius, aus Sicht des GBD bestünden gegen den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung keine rechtlichen Bedenken.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich nicht.

## **Beschluss**

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 5 anzunehmen.

*Zustimmung:* SPD, GRÜNE

*Ablehnung:* -

*Enthaltung:* CDU, AfD

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

### **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5319](#)

*erste Beratung: 47. Sitzung am 25.09.2024*

*federführend: AfHuF;*

*mitberatend: AfRuV, AfluS, KultA, AfWuK, AfWVBUd, AfSAGuG, AfUEuK*

### **Beginn der Mitberatung**

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt zu **Artikel 13 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen** - vor, der Gesetzentwurf sehe hier eine Anhebung des Satzes der Unterhaltsbeihilfe von 85 auf 90 % des höchsten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz geltenden Anwärtergrundbetrages vor. Rechtliche oder formelle Bedenken habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hiergegen nicht vorzutragen.

Eine Aussprache des Ausschusses ergibt sich dazu nicht.

### **Beschluss**

Nach kurzer Verfahrensdiskussion votiert der **Ausschuss** gegenüber dem - federführenden - Ausschuss für Haushalt und Finanzen dafür, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 13 des Gesetzentwurfes anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: AfD*

Der Ausschuss nimmt in Aussicht, nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses die Mitberatung auch über die übrigen Artikel des Gesetzentwurfes durchzuführen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes, des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5224](#)

*direkt überwiesen am 09.09.2024*

*federführend: AfluS;*

*mitberatend: AfRuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Vorlage 11)*

Ministerialrat **Mohr** (GBD) berichtet, der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport habe seine Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD gefasst.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe in seiner heutigen 84. Sitzung die Mitberatung durchgeführt und sich mit demselben Stimmenverhältnis der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses angeschlossen.

Herr Mohr teilt mit, viele der empfohlenen Änderungen seien redaktionelle oder rechtsförmliche Berichtigungen oder klarstellende Formulierungen. Die einzige inhaltliche Ergänzung sehe die Beschlussempfehlung in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfes vor. Hier solle in § 4 des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes, der die Verwendung der Finanzhilfe des Landes durch den Landessportbund betreffe, die Rückforderungsregelung in Absatz 7 Satz 1 erweitert werden.

Ansonsten habe der GBD rechtlich nichts zu dem Gesetzentwurf anzumerken, erklärt Herr Mohr.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich nicht.

**Beschluss**

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 11 anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: CDU, AfD*

*Enthaltung: -*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4577](#)

*erste Beratung: 42. Sitzung am 17.06.2024*

*federführend: AfWVBuD;*

*mitberatend: AfRuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Vorlage 12)*

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) berichtet, der - federführende - Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung habe die Beschlussempfehlung in seiner 57. Sitzung am 25. Oktober 2024 einstimmig - bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD - gefasst.

Zu dem Gesetzentwurf hätten drei Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der Grünen vorgelegen (Vorlagen 1, 10 und 11). Während der GBD die Vorlage 1 bereits in seinen Formulierungsvorschlägen und Anmerkungen (Vorlage 9) berücksichtigt habe, sei die Vorlage 10 erst zwei Tage vor der Sitzung und die Vorlage 11 als Tischvorlage während der Sitzung verteilt worden. Weitere Änderungen seien in der 57. Sitzung mündlich besprochen worden.

Schwerpunkt der Beratungen sei die in **Artikel 1 Nr. 3** vorgesehene Einfügung eines **§ 2 a** in das Niedersächsische Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gewesen, durch den eine **Organisationspauschale für Bürgerbusvereine** eingeführt werden solle.

Der Gesetzentwurf sehe vor, Bürgerbusvereinen, die *Linien- oder Linienbedarfsverkehr* anböten, eine jährliche Pauschale zu zahlen, und zwar je nach Umfang des erbrachten Verkehrsangebotes mindestens 3 000 und höchstens 7 500 Euro. Der federführende Ausschuss habe sich auf der Grundlage des Änderungsvorschlages in Vorlage 11 stattdessen für eine einheitliche Pauschale in Höhe von 5 500 Euro entschieden. Zur Begründung des Änderungsvorschlages hätten die Koalitionsfraktionen vorgetragen, dass allen Bürgerbusvereinen ein in etwa vergleichbarer Grundaufwand bei der Gewinnung ehrenamtlicher Fahrer entstehe.

Gemäß dem Änderungsvorschlag in Vorlage 11 habe der federführende Ausschuss außerdem empfohlen, eine Organisationspauschale in Höhe von 5 500 Euro für solche Bürgerbusvereine einzuführen, die *gebündelten Bedarfsverkehr* anböten. Aufgrund der kurzfristigen Vorlage habe der GBD diesen Änderungsvorschlag nicht abschließend prüfen können. Es sei ihm jedoch gelungen, einige kleinere Änderungsvorschläge mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung abzustimmen, die der GBD dem federführenden Ausschuss mündlich vorgebracht habe und denen der Ausschuss gefolgt sei.

Bei beiden Organisationspauschalen solle es sich nicht um Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) handeln, sodass insbesondere die Verwendungsnachweis- und Prüfungspflichten nach § 44 Abs. 1 LHO nicht bestünden. Auf diese Weise solle ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand sowohl aufseiten der Bürgerbusvereine als auch aufseiten der Landesverwaltung vermieden werden. Beide Pauschalen sollten nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt werden, erstmals für das Jahr 2024, erklärt Herr Dr. Müller-Rüster.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich dazu nicht.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 12 anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: CDU, AfD*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 6:

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Beamtengesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/3799](#)

*erste Beratung: 37. Sitzung am 17.04.2024*

*federführend: AfluS;*

*mitberatend: AfRuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr und des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (Gesetz zum Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme im Brand- und Katastrophenschutz)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2714](#)

*erste Beratung: 24. Sitzung am 08.11.2023*

*federführend: AfluS;*

*mitberatend: AfRuV*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlungen des federführenden Ausschusses (Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung in der Fassung der Vorlage 9 zu Drs. 3799, Erledigterklärung des Gesetzentwurfes der CDU-Fraktion)*

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtet, der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport habe seine Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen, gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und bei Stimmenthaltung des Mitgliedes der AfD-Fraktion gefasst. Die Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion habe der federführende Ausschuss einstimmig beschlossen. Beide Beschlussempfehlungen seien vorbehaltlich der Mitberatung ergangen.

Der Vertreter des GBD führt aus, der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion sehe vor, Rechtsgrundlagen für den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme im Brand- und Katastrophenschutz zu schaffen. Auf Bitten des Ausschusses für Inneres und Sport habe das Ministerium für Inneres und Sport in Vorlage 1 zu Drs. 3799 einen mit dem GBD abgestimmten Formulierungsvorschlag vorgelegt, der eine Eingliederung entsprechender Regelungen in den Gesetzentwurf der Landesregierung vorsehe. Der federführende Ausschuss habe diesen Vorschlag angenommen und deshalb empfohlen, den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion für erledigt zu erklären.

Die Regelungen zur **Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme** seien die juristisch wesentlichste Änderung in der Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf der Landesregierung. Die Beschlussempfehlung sehe hierzu die Einfügung eines

§ 35 d in das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) und eines § 32 b in das Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) vor.

Zu **§ 35 d des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes** führt Herr Dr. Miller aus, im Filmen von Personen mithilfe unbemannter Luftfahrtsysteme, sogenannter Drohnen, liege ein Eingriff in deren informationelle Selbstbestimmung. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung liege aber auch schon dann ein Eingriff in Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes vor, wenn Lichtbilder privater Grundstücke angefertigt und gespeichert würden.

Deshalb sehe die Beschlussempfehlung in **Absatz 1 Satz 1** die Möglichkeit des Drohneneinsatzes für den Fall vor, dass dieser „zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte erforderlich“ sei. Diese bereichsspezifische Gefahrschwelle knüpfe an die von der Feuerwehr geschützten Rechtsgüter an. Wenn eine konkrete Gefahr für eines oder mehrere der genannten Rechtsgüter bestehe - bei Bränden sei das die Regel -, komme der Einsatz einer Drohne in Betracht.

Darüber hinaus könnten beim Einsatz von Drohnen Daten aus Wohnungen erhoben werden, zumal zur gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes geschützten Wohnung auch eingefriedete Terrassen und Balkone gehörten. Bei einem Einsatz von Drohnen für den Brandschutz könne auch durch Glasflächen in das Wohnungsinne geschaut werden. Damit werde in die Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen. Gemäß Artikel 13 Abs. 7 des Grundgesetzes sei ein solcher Eingriff „nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ zulässig.

Deshalb sehe die Beschlussempfehlung in **Satz 3** eine qualifizierte Gefahrschwelle für Daten aus Wohnungen vor. Wenn keine Einwilligung des Wohnungsinhabers vorliege, sei ein Drohneneinsatz demnach nur zulässig, wenn er „zur Abwehr einer im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhten Gefahr für ein in Satz 1 genanntes Rechtsgut erforderlich“ sei.

Gemäß **Absatz 2** solle es zulässig sein, Drohnen auch im Rahmen von Übungen einzusetzen. Weil bei einer Übung keine echte Gefahr für die genannten Rechtsgüter vorliege, werde in diesem Fall darauf abgestellt, dass „1. die betroffenen Personen eingewilligt haben oder 2. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen“.

Diese Vorschrift ähnele somit der allgemeinen Rechtsgrundlage für Videoüberwachungen in § 14 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, die in Ermangelung einer bereichsspezifischen Regelung bislang auch auf Drohneneinsätze im Brand- und Katastrophenschutz anzuwenden sei.

Daten aus Wohnungen dürften bei Wohnungen nur mit Einwilligung des Inhabers erhoben werden. Eine Erhebung ohne Einwilligung des Wohnungsinhabers wäre bei Übungseinsätzen nicht mit Artikel 13 des Grundgesetzes vereinbar, betont der Vertreter des GBD.

**Absatz 3** enthalte die Vorschriften zur Löschung der gespeicherten Daten.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) weist darauf hin, dass gemäß Absatz 3 **Satz 1** Drohnenaufnahmen in der Regel nach spätestens zwei Monaten zu löschen seien. Eine Löschung brauche aber nicht zu erfolgen, soweit die Bilder noch „zur Aus- und Fortbildung“ erforderlich seien. Die Abgeordnete fragt, ob die Feuerwehr nicht in Bezug auf jegliche Drohnenbilder behaupten könnte, dass diese noch für die Aus- und Fortbildung benötigt würden.

MR **Dr. Miller** (GBD) erwidert, die Erforderlichkeit für die Aus- und Fortbildung könne in der Tat weit gefasst werden. Somit könnten viele erhobene Daten dauerhaft gespeichert werden. Allerdings müssten die zur Aus- und Fortbildung gespeicherten Daten gemäß **Satz 3** anonymisiert werden, es sei denn, die betroffenen Personen hätten in die weitere Verarbeitung ihrer Daten eingewilligt. Durch die Anonymisierung der Daten entfalle der Personenbezug. Deshalb stehe die anonymisierte Speicherung zu Zwecken der Aus- und Fortbildung nicht im Konflikt mit den Grundrechten der ursprünglich Betroffenen.

Der Vertreter des GBD trägt weiter vor, ähnliche Regelungen für den Drohneneinsatz seien im neuen **§ 32 d des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes** vorgesehen.

Herr Dr. Miller erklärt, aus Sicht des GBD seien die vom federführenden Ausschuss empfohlenen Regelungen zum Drohneneinsatz im Brand- und Katastrophenschutz verfassungskonform.

Darüber hinaus sehe die Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf der Landesregierung eine Vielzahl von Detailänderungen vor, die ganz überwiegend fachliche Fragen betreffen und dazu dienen sollten, die Regelungsziele zu erreichen.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) erklärt, die Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf der Landesregierung enthalte viele Punkte, die von der CDU-Fraktion begrüßt würden, insbesondere die Vorschriften zum Drohneneinsatz. Es blieben allerdings einige Kritikpunkte, zum Beispiel mit Blick auf die Verteilung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer. Weil diese Punkte aber nicht so schwerwiegend seien, dass sie eine Ablehnung der Beschlussempfehlung rechtfertigten, werde die CDU-Fraktion sich bei der heutigen Abstimmung darüber enthalten, kündigt die Abgeordnete an.

## **Beschluss**

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Vorlage 9 anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: CDU, AfD*

Er schließt sich auch der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion für erledigt zu erklären, da dessen Inhalt in die Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf der Landesregierung eingeflossen ist.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 7:

**Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte wirksam bekämpfen und ihr präventiv begegnen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3037](#)

*erste Beratung: 30. Sitzung am 14.12.2023*

*federführend: AfluS;*

*mitberatend: AfRuV, AfSAGuG;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

*Beginn der Mitberatung: 35. Sitzung am 14.08.2014*

**Fortsetzung der Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 8)*

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

**Beschluss**

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag in der Fassung der Vorlage 8 anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: AfD*

*Enthaltung: CDU*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 8:

### **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Umsetzung des Cannabisgesetzes innerhalb der Justiz“**

In seiner 29. Sitzung am 3. April 2024 bat der Ausschuss um Unterrichtung zu diesem Thema.

#### **Unterrichtung**

Richter am Amtsgericht **Soßna** (MJ): Mein Name ist Stephen Soßna. Ich bin in der Strafrechtsabteilung des Niedersächsischen Justizministeriums im Referat 404 unter anderem für Betäubungsmittelstrafsachen und damit auch für die Umsetzung des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG) zuständig.

Zur Beantwortung der Frage nach der Umsetzung des Cannabisgesetzes innerhalb der Justiz möchte ich zunächst auf die bereits erfolgten Schritte eingehen und dann auf die noch ausstehenden Schritte zu sprechen kommen.

#### ***Bereits erfolgte Umsetzungsschritte***

##### *Rückwirkender Straferlass*

Mit Erlass des Justizministeriums vom 17. November 2023 wurden die niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erstmals auf den im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgesehenen rückwirkenden Straferlass<sup>1</sup> aufmerksam gemacht.

Es wurde von Seiten des MJ beim Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB) eine Aufstellung aller Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren, welche unter den zum damaligen Zeitpunkt angenommenen rückwirkenden Straferlass - beim Besitz von bis zu 25 g Cannabis oder beim Anbau von bis zu drei Cannabispflanzen<sup>2</sup> - fallen könnten, in Auftrag gegeben.

Es wurde zudem der Auswertemarker „KCanG“ vonseiten des MJ über den ZIB für das Datenverarbeitungssystem web.sta der niedersächsischen Staatsanwaltschaften eingerichtet.

Die Staatsanwaltschaften erhielten mit Erlassen vom 23. November und 28. November 2023 die Zahlen des ZIB sowie die Mitteilung über die Einrichtung des Auswertemarkers und eines Datenabfragetools. Sie begannen daraufhin die händische Auswertung der vom ZIB gekennzeichneten vorselektierten Verfahren.

Die genaue Anzahl der selektierten Verfahren schwankte je nach Stichtag um 15 000. Bis zum Stichtag dürften einschließlich Neueingängen daher etwa 16 000 Verfahren ausgewertet worden sein.

---

<sup>1</sup> Artikel 13 des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/8704.

<sup>2</sup> Artikel 1 § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung.

Aufgrund der Anhebung der Besitzmenge im häuslichen Bereich auf 50 g gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit<sup>3</sup> musste am 22. Februar 2024 eine vollkommen neue Auswertung des ZIB in Auftrag gegeben werden.

Mit Erlass vom 26. Februar 2024 wurde dem staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Geschäftsbereich die veränderte Besitzmenge<sup>4</sup> sowie die daraus folgende Konsequenz für den rückwirkenden Straferlass mitgeteilt, und die neuen Zahlen des ZIB wurden an den Geschäftsbereich übersandt. Die Staatsanwaltschaften begannen sodann erneut die händische Auswertung.

Mit Erlass vom 20. Februar 2024 wurde zudem eine Arbeitsgruppe bei der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle eingerichtet, welche sich mit der konkreten Umsetzung des CanG befassen sollte, um eine niedersachsenweit einheitliche Handhabung von häufigen Problemstellungen zu ermöglichen.

Aufgrund der Unsicherheit im Geschäftsbereich über die Reichweite der Amnestieregelung wurde mit Erlass vom 12. März 2024 für einzelne Fallgestaltungen dargelegt, welche Fälle vom rückwirkenden Straferlass erfasst sind und welche nicht.

Aufgrund des Umstandes, dass der im Cannabisgesetz vorgesehene rückwirkende Straferlass auch die Kosten des Verfahrens erfasst, unterfallen auch nach vollständiger Vollstreckung der Geld- oder Freiheitsstrafe noch bestehende Kostenforderungen der Amnestie. Die Vollstreckung derselben erfolgt allerdings nicht mehr durch die niedersächsischen Staatsanwaltschaften, sondern durch das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV).

Nachdem am 22. März 2024 der Bundesrat das Cannabisgesetz verabschiedete<sup>5</sup>, wurden noch am selben Tag die niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte durch Erlass über das voraussichtliche Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. April 2024 informiert.

#### *Entlassungen aus dem Justizvollzug*

Parallel hierzu regelte die Strafvollzugsabteilung des MJ die Erhebung der gegebenenfalls unter den rückwirkenden Straferlass fallenden Personen, welche sich im Strafvollzug befanden, um so einen Abgleich der Daten zwischen den Staatsanwaltschaften, Gerichten und Justizvollzugsanstalten zu ermöglichen und zu verhindern, dass eine Person, welche zwingend nach der Amnestieregelung am 1. April 2024 zu entlassen war, sich über den 1. April 2024 hinaus zu Unrecht in Haft befinden würde.

Die aus Sicht des Justizvollzuges in Betracht kommenden Fälle wurden in der Karwoche von den Justizvollzugsanstalten an die Staatsanwaltschaften übermittelt.

Parallel hierzu wurden im Rahmen eines Austauschs zwischen den Bundesländern die Fälle, in denen sich eine Person wegen nunmehr nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) nicht mehr

---

<sup>3</sup> Änderungsempfehlung zu Artikel 1 § 3 Abs. 2 in Bundestagsdrucksache 20/10426.

<sup>4</sup> Gemäß Beschluss in der 155. Sitzung des Bundestages am 23. Februar 2024.

<sup>5</sup> Bundesratsdrucksache 92/24 (Beschluss).

strafbarer Verhaltensweisen im niedersächsischen Justizvollzug aufgrund einer Anlassverurteilung aus einem anderen Bundesland befand, am 27. März 2024 vonseiten des MJ an alle anderen betroffenen Landesjustizverwaltungen übermittelt.

Zu den medial viel diskutierten Entlassungen aus dem Justizvollzug nach dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes bleibt mittlerweile Folgendes festzuhalten:

Nach meiner Kenntnis hat es in zehn von zwölf Justizvollzugsanstalten, der Jugendanstalt Hameln und der Jugendarrestanstalt Verden keine Entlassungen aufgrund des Inkrafttretens des Cannabisgesetzes gegeben. Aus zwei niedersächsischen Justizvollzugsanstalten wurde jeweils ein Gefangener aus einer Ersatzfreiheitsstrafe entlassen. Zudem wurde in sechs Fällen eine Überhaft gelöscht bzw. erlassen, wobei es sich bei drei Fällen um Ersatzfreiheitsstrafen handelte.

#### *Auswirkungen auf den Maßregelvollzug*

Parallel zu diesen Fragen des Strafvollzuges nahm das MJ Rücksprache mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und teilte nach Auflistung durch das MS mit Erlass vom 25. März 2024 dem Geschäftsbereich des MJ die Fälle mit, in denen der rückwirkende Straferlass Auswirkungen auf die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung haben könnte.

#### *Handreichung der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption*

Bereits am 26. März 2024 übersandte die bei der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption eingerichtete Arbeitsgruppe ihre Handreichung „Häufige Fragen zum CanG“ an die niedersächsischen Staatsanwaltschaften. Es wird sich um ein fortlaufend zu überarbeitendes Dokument handeln, da sich viele Fragestellungen erst bei der Anwendung des CanG ergeben und sich einige Antworten erst in der Praxis fortentwickeln müssen.

Aufgrund der hohen Nachfrage von polizeilicher Seite wurde das Dokument auch bereits vom MI an die Polizei übersandt. Die Handreichung wurde zudem bereits einmal überarbeitet und über die Ländergrenzen Niedersachsens hinaus an andere Landesjustizverwaltungen verteilt. Eine weitere Überarbeitung ist bei der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption in Arbeit.

#### *Eintragungen im Bundeszentralregister*

Aufgrund der Problematik der einheitlichen Handhabung der Eintragung des Straferlasses im Bundeszentralregister (BZR), der Durchführung der im CanG vorgesehenen Tilgungsverfahren und der nunmehr erforderlichen neuen Kürzel bei der Eintragung von Straftaten nach dem Konsum- und dem Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) erfolgte am 27. März 2024 ein Schreiben des MJ an das Bundesjustizministerium als fachaussichtsführendes Ministerium über das Bundesamt für Justiz (BfJ), welches für die bundeseinheitliche Handhabung all dieser Problemstellungen zuständig ist, um auf die Dringlichkeit der Lösung dieser Fragestellungen hinzuweisen.

Das BfJ versuchte einen Teil dieser Probleme bereits zu lösen und Anpassungen in den staatsanwaltschaftlichen Datenverarbeitungssystemen vorzunehmen.

Alle Fragen konnten bislang allerdings noch nicht geklärt werden. Es stellen sich weiterhin Fragen, was konkret im Falle eines teilweisen Straferlasses im Bundeszentralregister einzutragen ist. Die Generalstaatsanwaltschaften stehen zu dieser Frage auch bundesweit im Austausch.

Eigene Sachgebietsschlüssel für Verstöße gegen das Medizinal-Cannabisgesetz oder das Konsumcannabisgesetz bestehen noch nicht, auch wenn inzwischen die ASTRAL-Schlüssel<sup>6</sup> für das KCanG und das MedCanG vorliegen. Die ausstehenden Sachgebietsschlüssel sollen erst im neuen Jahr vorliegen. Sie sind insbesondere wichtig, um den Arbeitsaufwand bei der Bearbeitung der Fälle richtig abzubilden.

#### *Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften durch den rückwirkenden Straferlass*

Um bei der statistischen Erfassung eine erhebliche Mehrbelastung aller elf niedersächsischen Staatsanwaltschaften zu vermeiden, wurde die Staatsanwaltschaft Göttingen im Einverständnis mit der dortigen Behördenleitung und der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig mit Erlass vom 25. März 2024 dazu bestimmt, als Modellstaatsanwaltschaft eine Einzelfallauswertung vorzunehmen. Die durchschnittlich ermittelte Arbeitsdauer sollte dann als Grundlage für die Erhebung der Mehrbelastung aller niedersächsischen Staatsanwaltschaften dienen.

Im Einzelnen hatte die Staatsanwaltschaft Göttingen die von ihr ausgewerteten Verfahren, die Verurteilungen beinhalteten, welche unter den rückwirkenden Straferlass gemäß Artikel 13 CanG fallen könnten, entsprechend folgenden Fallgruppen auszuwerten: Geldstrafen, unterteilt nach Einzel- und Gesamtstrafen; Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung, unterteilt nach Einzel- und Gesamtstrafen; Freiheitsstrafen ohne Strafaussetzung zur Bewährung, unterteilt nach Einzel- und Gesamtstrafen; Anordnungen der Unterbringungen in einer Maßregelvollzugseinrichtung, unterteilt nach einer Anordnung neben Einzel- und Gesamtstrafen.

Anhand dieser Fallgruppen wurden alle Verfahren von der Staatsanwaltschaft Göttingen einzeln erfasst und die Dauer der Mehrarbeit einzeln angegeben. Zur Vereinfachung der Erfassung wurde von Seiten des MJ eine Mustertabelle erstellt.

Alle anderen Staatsanwaltschaften hatten dann nur noch zu erfassen, wie viele Verfahren dort pro vorgenannter Fallgruppe ausgewertet wurden, um so retrograd die Mehrbelastung ermitteln zu können.

Dem gerichtlichen Geschäftsbereich wurde die Art und Weise der Datenerfassung freigestellt.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Göttingen legte mit Bericht vom 7. Mai 2024 die statistische Auswertung der Mehrbelastung vor. Demnach wurden bei der Staatsanwaltschaft Göttingen 334 Geldstrafen - 219 Einzel- und 115 Gesamtgeldstrafen -, 68 Freiheitsstrafen mit Bewährung - 28 Einzel- und 40 Gesamtfreiheitsstrafen - und acht Freiheitsstrafen ohne Bewährung - acht Gesamtfreiheitsstrafen; in drei Fällen erfolgte hierbei zudem die Anordnung einer Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung -, also insgesamt 410 Verfahren, einer Prüfung unterzogen.

---

<sup>6</sup> Bundeseinheitliche Straftatenschlüssel.

Die Überprüfung der Einzelgeldstrafen dauerte im Durchschnitt 28 Minuten, die der Gesamtgeldstrafen 30 Minuten, die der Einzelfreiheitsstrafen mit Bewährung 36 Minuten, die der Gesamtfreiheitsstrafen mit Bewährung 38 Minuten und die der Gesamtfreiheitsstrafen ohne Bewährung 44 Minuten. Die Bearbeitungszeit für alle Verfahren betrug 12 462 Minuten und die Durchschnittsminutenzahl 30,4 Minuten.

Ausweislich des Berichts der Staatsanwaltschaft Göttingen ergab die Prüfung der 410 Vollstreckungsverfahren, dass in voraussichtlich 57 Verfahren ein Straferlass vorzunehmen sein wird. Dies sei zur Vermeidung von weiterer Mehrarbeit in Gestalt der etwaigen Erstattung von überzahlten Geldstrafenbeträgen bereits zum Berichtszeitpunkt weitestgehend erfolgt. Pauschal lasse sich annehmen, dass bei knapp 50 % aller geprüften Vollstreckungsvorgänge nichts weiter zu veranlassen gewesen sei. Bei knapp 15 % sei ein Straferlass und bei gut 35 % sei eine Neu festsetzung der Strafe - einschließlich neuer Gesamtstrafenbildung oder des Absehens davon - erforderlich.

Die Staatsanwaltschaft Göttingen hat ferner zutreffend darauf hingewiesen, dass die ausgewiesenen Zeiten allein den Prüfaufwand abbildeten, der für die Feststellung entstanden sei, ob Weiteres zu veranlassen sei oder nicht. Die Überprüfung der Vollstreckungsvorgänge bilde zudem nur einen Teil der Mehrarbeit ab. Eine verlässliche Schätzung des Prüfungs- und Folgemehraufwands für die im Übrigen aus den übersandten Listen des ZIB hervorgehenden mehr als 300 allein bei der Staatsanwaltschaft Göttingen anhängigen Ermittlungsverfahren oder Strafsachen sei nicht möglich.

Auf eine noch dezidiertere Auswertung war von Seiten des MJ aus verzichtet worden, um weitere Mehrarbeit der ohnehin durch die Umsetzung des rückwirkenden Straferlasses stark mehrbelasteten Staatsanwaltschaften zu vermeiden.

Die anderen Staatsanwaltschaften wurden mit Erlass vom 23. Mai 2024 darum gebeten, bis zum 29. Mai 2024 mitzuteilen, wie viele Verfahren dort pro genannter Fallgruppe ausgewertet wurden. Der gerichtliche Geschäftsbereich wurde um Mitteilung der dort erhobenen Verfahrensdaten binnen gleicher Frist gebeten.

Die Ergebnisse liegen seit Anfang Juni vor. Demnach wurden bei der Staatsanwaltschaft Göttingen, wie bereits gesagt, 410 Verfahren geprüft; das dauerte 26 Arbeitstage. In Braunschweig waren es 1 036 Verfahren; Arbeitszeit: ca. 71 Arbeitstage. In Hannover: 681 Verfahren bei einer Arbeitszeit ca. 45 Arbeitstagen. In Hildesheim: 56 Verfahren bei einer Arbeitszeit von ca. 4 Arbeitstagen. In Lüneburg: 306 Verfahren mit einer Arbeitszeit von ca. 20 Arbeitstagen. In Stade: 168 Verfahren mit einer Arbeitszeit von ca. 11 Arbeitstagen. In Verden: 340 Verfahren mit einer Arbeitszeit von ca. 22 Arbeitstagen. In Bückeburg: 67 Verfahren mit einer Arbeitszeit von ca. 4 Arbeitstagen. In Osnabrück: 190 Minuten mit einer Arbeitszeit von ca. 13 Arbeitstagen. In Aurich: 194 Verfahren mit einer Arbeitszeit von ca. 13 Arbeitstagen. Und schließlich in Oldenburg: 157 Verfahren mit einer Arbeitszeit von ca. 10 Arbeitstagen.

Die niedersächsischen Staatsanwaltschaften wendeten demnach zur Überprüfung von insgesamt 3 605 Vollstreckungsverfahren allein 113 894 Minuten, das heißt ca. 237 Arbeitstage, auf, um zu ermitteln, ob eine Strafe zu erlassen bzw. neu festzusetzen war oder nicht.

Hinzu kommt für den Fall, dass ein Straferlass erforderlich wird, die komplette Abwicklung desselben, die ebenfalls vollständig durch die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat.

Zu sofortigen Straferlassen bzw. Haftentlassungen zum 1. April 2024 ist es, wie bereits dargestellt, nur in Einzelfällen gekommen. Die Gesamtzahl der Straferlasse wurde statistisch nicht erfasst. Aufgrund der in Göttingen vorgenommenen Einzelauswertung wäre mit etwa 15 % von 3 600 Verfahren, also mehr als 500 Fällen, zu rechnen. Beispielhaft teilten bis Ende Mai 2024 die Staatsanwaltschaft Aurich bereits 50 und die Staatsanwaltschaft Oldenburg bereits 70 Straferlasse mit. Die Staatsanwaltschaft Göttingen ging von voraussichtlich 57 Straferlassen aus. Dies betraf nahezu durchgängig Geldstrafen.

Auch diese Zahlen erfassen nur einen Teil der Mehrbelastungen bei den Staatsanwaltschaften. Eine Reihe weiterer Mehrbelastungen, die statistisch nicht erfasst sind, sind zusätzlich zu berücksichtigen: die Sichtung von Jugendvollstreckungsverfahren; die Sichtung gemäß den §§ 154, 154 f und 153 a der Strafprozessordnung (StPO) sowie § 45 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) vorläufig eingestellter Verfahren; die Mitteilungen an das Bundeszentralregister und die Betroffenen; die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren - zum Beispiel die Neubeantragung von Durchsuchungs- und Observationsbeschlüssen sowie die Neufassung neuer Europäischer Haftbefehle -; die Sichtung der vom NLBV weitergeleiteten Verfahren zur Klärung der Frage, ob es sich bei der dem Vollstreckungsverfahren zugrundeliegenden Forderung um eine Kostenforderung handelt, die aus einem Strafverfahren stammt, das von dem Straferlass gemäß Artikel 313 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) betroffen sein könnte; das Umtragen bereits eingetragener Ermittlungsverfahren durch die verzögerte Vorlage der neuen ASTRAL-Strafdatenschlüssel durch das Bundesamt für Justiz.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass die tatsächliche Belastung der Staatsanwaltschaften noch weitaus höher ausgefallen sein dürfte, als die vorliegenden Daten dies vermuten lassen.

#### *Mehrbelastung der Gerichte durch den rückwirkenden Straferlass*

Bei den Gerichten war die mitgeteilte Belastung deutlich geringer. Die Gerichte waren mit denjenigen Fällen befasst, in denen Strafen nicht vollständig erlassen, sondern aufgrund Zusammen treffen mit weiterhin strafbarem Verhalten neu festzusetzen waren. Stand der folgenden Zahlen ist jeweils Ende Mai 2024.

Für den Bezirk des Oberlandesgerichtes (OLG) Oldenburg wurde lediglich vonseiten des Amtsgerichts Osnabrück mitgeteilt, dass im Bereich der dortigen Jugendstrafvollstreckung 33 Verfahren geprüft wurden. In zehn Verfahren laufe noch die Neufestsetzung von Rechtsfolgen. In einem weiteren Vollstreckungsverfahren werde diese Prüfung vom erstinstanzlich zuständigen Landgericht Osnabrück ausgeführt. Eine Haftentlassung habe nicht verfügt werden müssen; mehrfach seien jedoch Beugearreste aufzuheben gewesen. Berichte der übrigen Amts- und Landgerichte des gesamten OLG-Bezirks wurden nicht übersandt.

Für den Landgerichtsbezirk Bückeburg erstatteten die Amtsgerichte Stadthagen und Bückeburg sowie das Landgericht selbst Fehlanzeige. Das Amtsgericht Rinteln führte aus, dass man dort 53 Bewährungsverfahren händisch durchgesehen und 14 Bewährungshefte einer genaueren Über-

prüfung unterzogen habe. In acht dieser Verfahren und einer weiteren Jugendvollstreckungssache sei gegebenenfalls auf Antrag der Staatsanwaltschaft etwas zu veranlassen. Hierfür habe der zuständige Richter 202 Minuten und der zuständige Rechtspfleger 222 Minuten aufgewandt.

Das Landgericht Hannover erstattete Fehlanzeige. Das Amtsgericht Hannover berichtete, dass man dort 94 Jugendstrafverfahren überprüft habe. Hierfür seien 1 125 Minuten aufgewandt worden. Es sei eine Strafe erlassen worden. Für 14 Erwachsenenstrafverfahren habe man bislang 407 Minuten aufgewandt. In elf dieser Verfahren sei bereits eine abschließende Entscheidung getroffen worden. Im Bereich der beschleunigten Verfahren seien es schließlich 24 Verfahren gewesen, für deren Durchsicht man bislang 557 Minuten benötigt habe.

Für den Landgerichtsbezirk Hildesheim haben die Amtsgerichte Alfeld, Gifhorn, Holzminden und Peine sowie das Landgericht berichtet. Im Übrigen wurde Fehlanzeige erstattet. Beim Amtsgericht Alfeld wurde ein Verfahren überprüft. Beim Amtsgericht Gifhorn wurden vier Jugend- und vier Erwachsenenstrafverfahren einer Überprüfung unterzogen. Beim Amtsgericht Holzminden waren es 14 Verfahren. Beim Amtsgericht Peine waren es zwei Jugend- und fünf Erwachsenenstrafverfahren. Beim Landgericht Hildesheim waren es schließlich zwei Jugendstrafverfahren.

Aus dem Landgerichtsbezirk Lüneburg haben lediglich das Amtsgericht Lüneburg und das Amtsgericht Uelzen berichtet. Beim Amtsgericht Lüneburg seien 12 Erwachsenen- und 15 Jugendstrafverfahren sowie beim Amtsgericht Uelzen 12 Jugendstrafverfahren einer Überprüfung unterzogen worden. Die Überprüfung beim Amtsgericht Uelzen habe sechs Stunden gedauert. Das Amtsgericht Soltau hat Fehlanzeige erstattet. Am Amtsgericht Dannenberg waren keine Verfahren anhängig, die zu erfassen gewesen wären.

Für den Landgerichtsbezirk Stade wurde seitens des Amtsgerichts Zeven berichtet, dass dort fünf Erwachsenen- und vier Jugendstrafverfahren überprüft wurden. Die Dauer habe pro Erwachsenenverfahren 60 Minuten und pro Jugendverfahren 10 Minuten betragen. Das Amtsgericht Buxtehude berichtete, dass dort drei Erwachsenen- und drei Jugendverfahren überprüft worden seien. Für den übrigen Gerichtsbezirk wurde Fehlanzeige erstattet.

Für den Landgerichtsbezirk Verden haben die Amtsgerichte Verden und Stolzenau berichtet, dass es jeweils zu einer sofortigen Haftentlassung gekommen sei. Es wurden insgesamt acht Erwachsenen- und ein Jugendstrafverfahren überprüft. Für den übrigen Bezirk wurde Fehlanzeige erstattet.

Für den Landgerichtsbezirk Braunschweig haben alle Gerichte die Anzahl der Verfahren aus April und Mai 2024 berichtet. Demnach mussten beim Amtsgericht Seesen acht Erwachsenen- und sieben Jugendstrafsachen, beim Amtsgericht Salzgitter elf Erwachsenen- und zwölf Jugendstrafsachen, beim Amtsgericht Goslar 42 Strafsachen, beim Amtsgericht Wolfsburg 22 Strafsachen, beim Amtsgericht Wolfenbüttel sechs Strafsachen, beim Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld vier Strafsachen, beim Amtsgericht Helmstedt 25 Strafsachen und beim Amtsgericht Bad Gandersheim vier Erwachsenen- und eine Jugendstrafsache sowie beim Landgericht Braunschweig neun Strafsachen einer erneuten Überprüfung unterzogen werden. Beim Amtsgericht Braunschweig wurden im April und Mai 2024 insgesamt 153 Strafsachen einer erneuten Überprüfung unterzogen.

Für den Landgerichtsbezirk Göttingen haben fast alle Gerichte die Anzahl der Verfahren aus April und Mai 2024 berichtet. Allein das Amtsgericht Einbeck hat keine Verfahren erfasst. In dem Bezirk des Landgerichts Göttingen mussten demnach beim Amtsgericht Hann. Münden sechs Strafverfahren, beim Amtsgericht Herzberg am Harz vier Strafverfahren, beim Amtsgericht Duderstadt zwei Strafverfahren, beim Amtsgericht Osterode am Harz neun Strafverfahren, beim Amtsgericht Northeim acht Strafverfahren, beim Amtsgericht Göttingen 27 Erwachsenen- und 17 Jugendstrafverfahren sowie beim Landgericht Göttingen zwölf Strafverfahren einer erneuten Überprüfung unterzogen werden.

Als Gesamtfazit bleibt festzuhalten, dass die Mehrarbeit, welche durch die Umsetzung des rückwirkenden Straferlasses entstanden ist, in erster Linie von den Staatsanwaltschaften übernommen werden musste. Durch die „Vorfilterung“ der Verfahren durch die Staatsanwaltschaften waren die Gerichte, soweit von dort aus Zahlen übermittelt wurden, nicht von einer derart erheblichen Mehrarbeit betroffen, auch wenn zur Verfahrensüberprüfung - wie die Zahlen etwa des Amtsgerichts Hannover und des Amtsgerichts Rinteln belegen - mehrere Stunden aufgewendet werden mussten.

Die Auswertung belegt demnach insgesamt eine deutliche Mehrbelastung der niedersächsischen Justiz durch die Regelung des rückwirkenden Straferlasses. Die Prognose des Bundesjustiz- sowie des Bundesgesundheitsministeriums, dass nach dem Inkrafttreten der Neuregelungen des CanG eine spürbare Entlastung der Justiz zu erwarten sei, entspricht jedenfalls im Hinblick auf die Phase unmittelbar vor und nach der Einführung nicht den hier ermittelten Daten. Vielmehr musste mehr als ein ganzes Arbeitsjahr einer Vollzeitstelle bei den Staatsanwaltschaften allein für die Sichtung gegebenenfalls unter den rückwirkenden Straferlass fallender Verfahren aufgewendet werden.

### ***Weitere Umsetzungsschritte***

#### *Arbeitsgruppe bei der Zentralen Stellen Organisierte Kriminalität und Korruption*

Die Arbeitsgruppe bei der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption wird weiterhin Bestand haben müssen, da viele Fragestellungen der konkreten Rechtsanwendung erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind und weiterhin entstehen werden. Die Arbeitsgruppe wird vom MJ weiterhin begleitet werden müssen. Gerade die Rechtsprechung ist hinsichtlich des Cannabisgesetzes, insbesondere des Konsumcannabisgesetzes, ständig im Fluss. Hier ist es auch Aufgabe des MJ, den gesamten Geschäftsbereich über neue höchstrichterliche Urteile - etwa zur Festsetzung der „nicht geringen Menge“ oder zur Verwertbarkeit von Encrochat- und SkyECC-Daten - zu unterrichten.

#### *Fortbildungsangebote*

Im justiziellen Bereich sind zudem Fortbildungsangebote für Staatsanwaltschaften und Gerichte einzurichten und sodann in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Erste - auch bundeslandübergreifende - Onlineschulungen und Tagungen zu diesem Thema haben bereits stattgefunden.

### *Gemeinsamer Runderlass zur Anwendung des § 31 a Abs. 1 BtMG*

Der gemeinsame Runderlass des MJ und des MI vom 14. Dezember 2020 zur Anwendung des § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)<sup>7</sup> ist neu zu fassen, da Cannabis nicht mehr unter das BtMG fällt. Er wird aktuell überarbeitet. Zwischenzeitlich ist die Beteiligung des Geschäftsbereichs abgeschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 26. September 2024 seine Mitzeichnung des durch das Justizministerium federführend ausgearbeiteten neuen gemeinsamen Runderlasses erklärt. Derzeit läuft die abschließende Überprüfung des Textes.

Die Neufassung sieht eine restriktive Anwendung des § 35 a des Konsumcannabisgesetzes und des § 26 a des Medizinal-Cannabisgesetzes vor. Im Falle der Überschreitung der für den Besitz, den Erwerb, den Anbau oder die Entgegennahme von Cannabis vom Gesetz vorgesehenen Freigrenzen soll die Anwendung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, wenn aufgrund besonderer Umstände die Schuld des Täters gering erscheint und kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht.

Im Übrigen ist bei einem selbstschädigenden Verstoß ohne Fremdgefährdung, etwa der Ein-, Aus- oder Durchfuhr zum Eigenverbrauch, ein Richtwert von 6 g geplant, unterhalb dessen regelmäßig eine Einstellung erfolgen kann.

Weiter soll unter anderem geregelt werden, dass eine Einstellung regelmäßig ausscheidet, wenn Cannabis in einer Weise gebraucht wird, die eine Verführungswirkung auf nicht abhängige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende hat, oder die Handlung von Personen begangen wird, welche in Einrichtungen tätig sind, die regelmäßig von besonders schutzbedürftigen Personen genutzt oder aufgesucht werden, zum Beispiel Kindergärten, Schulen und Spielplätze. Damit soll dem Kinder- und Jugendschutz besonders Rechnung getragen werden.

Wird von einer Strafverfolgung abgesehen, soll das Verfahren zudem zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben werden, wenn zugleich ein Verstoß gegen § 36 des Konsumcannabisgesetzes oder § 27 des Medizinal-Cannabisgesetzes vorliegt

### *Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Betäubungsmittelstrafsachen*

Parallel dazu wird derzeit geprüft, auf welche Weise die bestehenden Zuständigkeiten der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Betäubungsmittelstrafsachen auf den Bereich der Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis erstreckt wird. Hierzu befindet sich das Justizministerium noch in der Abstimmung mit dem Geschäftsbereich.

### *Weitere Folgen für den staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Bereich*

Ob sich das Ziel des Gesetzgebers, die Justiz durch die Teillegalisierung zu entlasten, in Zukunft verwirklicht, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

---

<sup>7</sup> Nds. MBl. 2021 S. 60.

Aus einer Erhebung anlässlich einer Kleinen Anfrage geht hervor, dass zum Stichtag 27. August 2024 insgesamt 1 280 Strafverfahren gegen 1 414 Beschuldigte wegen Verstößen gegen das Konsumcannabisgesetz bei den Staatsanwaltschaften in Niedersachsen erfasst worden sind. Gegen 953 Beschuldigte wurde das Verfahren in diesem Zeitraum auch bereits abgeschlossen, wobei es zu Einstellungen hinsichtlich 617 der Beschuldigten kam. Gegen 101 Beschuldigte erging ein Strafbefehl, und gegen 30 Beschuldigte wurde Anklage erhoben.<sup>8</sup>

Ob diese Verfahrenszahlen repräsentativ sind oder Besonderheiten der Übergangsphase zwischen alter und neuer Rechtslage diese erheblich beeinflusst haben, lässt sich noch nicht beurteilen. Eine Evaluation, wie sich das CanG auf die Arbeitsbelastung von Gerichten und Staatsanwaltschaften ausgewirkt hat, wird daher einen längeren Zeitraum abdecken müssen.

Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, ob sich Verfahrenszahlen verschieben, etwa in dem Fall, in dem nach dem Konsumcannabisgesetz nun strafloses Verhalten nach anderen Vorschriften, etwa wegen Geldwäsche, strafbar ist.

Aufgrund der neu geschaffenen Ordnungswidrigkeitentatbestände im CanG wird mit einem vermehrten Einspruchsaufkommen und damit auch mit einer erheblichen Mehrbelastung der zuständigen Richter für Ordnungswidrigkeiten bei den Amtsgerichten und Oberlandesgerichten zu rechnen sein. Erfahrungswerte zum Umfang solcher Einspruchsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem KCanG und MedCanG liegen bisher nicht vor.

Abgesehen davon haben die Justizbehörden in Niedersachsen auf absehbare Zeit neben dem schon geleisteten Mehraufwand auch weiterhin Mehraufgaben im Zusammenhang mit Altfällen.

Die Verfahren, denen allein ein Tatvorwurf wegen nach dem CanG nicht mehr strafbarer Verhaltensweisen zugrunde liegt, waren bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ipso iure von den Staatsanwaltschaften entweder als Ermittlungsverfahren einzustellen oder als Vollstreckungsverfahren nicht mehr weiter zu vollstrecken. Solche Verfahren dürften daher inzwischen abgewickelt sein.

Die Verfahren, in denen wegen tatmehrheitlicher Begehung mit Taten, die weiterhin strafbar sind, entweder eine Gesamtfreiheitsstrafe, eine Sanktion nach dem Jugendgerichtsgesetz oder aber eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt wurde, waren zeitnah von den Staatsanwaltschaften an die Gerichte zu übersenden, damit diese die Strafe neu festsetzen.

In Zweifelsfällen war und ist dabei hinsichtlich der neuen Gesamtstrafenbildungen eine Anhörung vor den Gerichten bzw. die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Notwendigkeit der Fortdauer einer Maßregel der Besserung und Sicherung zu veranlassen. Danach ist bei inhaftierten Verurteilten gegebenenfalls eine neue Strafzeitberechnung durch die Justizvollzugsanstalten zu veranlassen. Dieser Prozess ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

Ab dem 1. Januar 2025 kann zudem auch hinsichtlich von Verurteilungen, die nicht unter die Amnestieregelung des CanG fielen, weil die Vollstreckung bereits abgeschlossen war, die Tilgung der Verurteilung aus dem BZR beantragt werden. Der Umfang solcher Anträge lässt sich nicht

---

<sup>8</sup> Drucksache 19/5459, Nr. 3.

abschätzen. Da die Durchführung des Tilgungsverfahrens in großen Teilen auf die Staatsanwaltschaften übertragen worden ist, werden diese über die Tilgungsanträge zu entscheiden und die Tilgung im BZR zu veranlassen haben. Bei Ablehnung der Tilgungsanträge ist mit Beschwerden der Antragsteller bei den Gerichten zu rechnen.

Altfälle werden zudem für einige Zeit im Rahmen von Berufung und Revision noch eine Rolle spielen. Aufgrund des Meistbegünstigungsprinzips wird jeder Verteidiger, welcher sich nicht einem berufschaftsrechtlichen Anspruch seines Mandanten aussetzen will, hinsichtlich der wegen Verstößen gegen das BtMG in Bezug auf Cannabis ergangenen, noch nicht rechtskräftigen Verurteilungen alle Rechtsmittel ausschöpfen, um so eine Aufhebung des vorangegangenen Urteils und eine mildere Verurteilung zu erreichen. Dies bedeutet zunächst eine erhebliche Mehrbelastung für die Berufungs- und Revisionsgerichte. Da aufgrund der geänderten Gesetzeslage in der Folge mit einer Aufhebung ansonsten rechtsfehlerfreier Urteile durch die Revisionsgerichte, insbesondere durch den Bundesgerichtshof (BGH), zu rechnen ist, kommt es zu einer Vielzahl von Zurückverweisungen und erneuten Verhandlungen, insbesondere an den Landgerichten.

Sollte zudem eine Strafaussetzung zur Bewährung aufgrund einer Nachverurteilung widerrufen worden sein, die eine nunmehr nicht mehr strafbare Handlung beinhaltet, so ist außerdem mit der Stellung von Gnadenanträgen zu rechnen, über welche zu entscheiden ist.

#### *Cannabis in Justizvollzugsanstalten und Maßregelvollzugseinrichtungen*

Staatliche Einrichtungen, insbesondere auch Justizvollzugsanstalten und Maßregelvollzugseinrichtungen, werden schließlich Regelungen treffen müssen, um den Besitz, Anbau und Konsum von Cannabis durch die Inhaftierten und Untergebrachten zukünftig zu unterbinden.

Durch die für den Strafvollzug zuständige Abteilung des Justizministeriums wurde am 17. Oktober 2024 ein Erlass an die niedersächsischen Justizvollzugsanstalten gerichtet, der die für den Justizvollzug relevanten Folgen der neuen Rechtslage erläutert. Auch bei Gefangenen ist der Besitz von 25 g Cannabis nach neuer Rechtslage weder ordnungswidrig noch strafbar. Der Besitz und Konsum von Cannabis innerhalb der Haft stellt aber - wie der Besitz und Konsum von anderen Rauschmitteln - eine Störung der Anstaltsordnung dar, gefährdet grundsätzlich die Erreichung des Vollzugsziels und kann daher bereits aufgrund der Vorschriften des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes untersagt werden. Im Vollzug aufgefundenes Cannabis wird deshalb durch die Justizvollzugsanstalt (JVA) zunächst in Verwahrung zu nehmen sein.

Danach stellt sich gleichwohl die Frage des weiteren Verbleibs. Eine dauerhafte Aufbewahrung durch die JVA zur späteren Herausgabe nach Entlassung wird nach derzeitiger Einschätzung des Justizministeriums bei Cannabis nicht möglich sein. Aufgefundenes Cannabis wird daher, wenn es nicht für ein Strafverfahren oder aus anderen Gründen benötigt wird, vernichtet werden müssen. Hierfür werden sich die Justizvollzugsanstalten entweder der Polizei in Amtshilfe bedienen müssen oder die Entsorgung durch spezielle Unternehmen, wie sie auch für medizinische Abfälle besteht, in Anspruch nehmen müssen.

Abschließend möchte ich Folgendes anmerken: Auf einen Großteil dieser Problemstellungen und erheblichen Umsetzungsprobleme auf Seiten der Justiz wurde von Seiten des Justizministeriums frühzeitig hingewiesen, auch in einem offenen Brief von Frau Ministerin Dr. Wahlmann an den Bundesgesundheitsminister.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Herr Soßna, haben Sie herzlichen Dank für Ihre Darlegungen, für die vielen Zahlen und die viele Arbeit, die Sie in diesen Bericht gesteckt haben. Es hat ja auch eine gewisse Zeit gedauert, das alles zusammenzustellen. Dafür im Namen des Ausschusses ganz herzlichen Dank. Denn mit diesen vielen Zahlen und auch mit der Zusammenfassung haben Sie uns einen guten Überblick darüber gegeben, welche Auswirkungen das Cannabisgesetz für die niedersächsische Justiz hat.

## Fragen und Antworten

### *Rückwirkender Straferlass*

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): Herr Soßna, Sie haben gesagt, dass das Justizministerium den Geschäftsbereich im November letzten Jahres per Erlass informiert hat. Hat das Ministerium da schnellstmöglich gehandelt? Hätte ein früherer Hinweis auf die Amnestieregelung die Justiz entlasten können?

RiAG **Soßna** (MJ): Der Gesetzentwurf wurde im Ausschussverfahren geändert; die Besitzmengen wurden heraufgesetzt. Das hatte zur Folge, dass die schon laufende Auswertung neu begonnen werden musste. Vor diesem Hintergrund verneine ich Ihre Frage, ob wir früher hätten reagieren können. Wir konnten das Ergebnis des Gesetzgebungsprozesses ja vorher gar nicht absehen. Gewissheit in Bezug auf den Inhalt des Gesetzes bestand letztlich erst, als es verabschiedet war. Davor wurden schon umfangreiche Vorarbeiten geleistet und Verfahren ausgewertet, soweit es eben möglich war. Wie man an der Änderung gesehen hat, wäre viel früheres Tätigwerden nicht denkbar gewesen.

MR **Dr. Damm** (MJ): Angesichts der erheblichen Mehrbelastung, die sich anbahnte und die man da schon absehen konnte, ging es uns darum, unseren Geschäftsbereich möglichst frühzeitig - das haben wir, denke ich, ganz gut hingekriegt - mit allen Möglichkeiten, die dem MJ gegeben sind, zu unterstützen, zum Beispiel - das hat Herr Soßna eben ausgeführt - mit der Einrichtung des Markers beim ZIB.

Ich sehe da kein Versäumnis. Im Gegenteil, das Niedersächsische Justizministerium hat die wirklich schwierige Situation, in die die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Zusammenhang mit dieser Thematik gerieten, sehr früh und - das finde ich nach wie vor - auch sehr erfolgreich gemanagt. Das muss ich sagen, obwohl ich ansonsten nicht hier sitze, um Werbung zu betreiben. Es war klar, dass es an vielen Stellen zu erheblichen Schwierigkeiten kommen konnte.

Wir haben mitbekommen - Herr Soßna hat das hier ausführlich dargelegt -, wie viele praktische Baustelle mit dieser Gesetzgebung verbunden sind, an wie vielen offenen Ecken und Enden Dis-

kussionen zu führen sind, um das Ganze in vernünftige Bahnen zu lenken: durch die Arbeitsgruppe bei der ZOK, durch die Einrichtung von Markern, durch Fortbildungen usw. Ich denke, dass wir für uns in Anspruch nehmen können, in einer insgesamt schwierigen Situation sehr früh und im Sinne des Geschäftsbereichs das Bestmögliche herausgeholt zu haben.

Man kann gleichwohl nicht darüber glücklich sein, dass die Mehrbelastungen so erheblich sind. Niemand freut sich darüber, Verfahren auszuwerten und Statistiken zu führen. Aber wir haben, wie ausgeführt, versucht, Wege zu finden, beispielsweise mit der Modellstaatsanwaltschaft Göttingen, die den Zeitbedarf ermittelt hat, den wir dann auf das Land hochgerechnet haben. Unser Bemühen war, diese Dinge in der Praxis so ins Laufen zu bringen, dass der Arbeitsaufwand trotz erheblicher Mehrbelastung so weit wie möglich reduziert wird. Mit dem Ergebnis sind wir eigentlich ganz zufrieden, gerade auch angesichts der schwierigen Thematik.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): Können wir davon ausgehen, dass die Bearbeitung der Fälle wegen der Amnestieregelung in Niedersachsen jetzt abgeschlossen ist, oder kommt da noch etwas?

RiAG **Soßna** (MJ): Wie ich ausgeführt habe, gehen wir davon aus, dass die unmittelbaren Straferlasse inzwischen abgeschlossen sind und das, was bei laufenden Ermittlungsverfahren zu veranlassen war, inzwischen veranlasst wurde. Man kann davon ausgehen, dass auch im Übrigen die Bearbeitung zeitnah völlig zurückgeht. Eine konkrete Aussage, dass die Bearbeitung jetzt sicher abgeschlossen ist oder dass soundso viele Fälle noch offen sind, kann ich leider nicht treffen, weil man dafür eine Einzelauswertung aus dem Geschäftsbereich bräuchte, zum Beispiel zu der Frage, bei welchen Gerichten noch Strafreuefestsetzungen laufen, und zu der Frage, in welchen Justizvollzugsanstalten noch Strafreueberechnungen laufen.

#### *Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften durch den rückwirkenden Straferlass*

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Herr Soßna, Sie haben gesagt, etwa 30 Minuten hat die Bearbeitung eines Falles im Durchschnitt gebraucht. Der wesentliche Teil davon ist bei den Staatsanwaltschaften zu leisten gewesen. Habe ich richtig verstanden, dass diese Arbeit von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geleistet wurde, oder sind da auch Arbeitszeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgerechnet worden?

RiAG **Soßna** (MJ): Soweit mir bekannt ist, wurde nicht konkret aufgeschlüsselt, an welcher Stelle welcher Arbeitsaufwand angefallen ist. Es ist aber aus meiner Sicht davon auszugehen, dass die Frage, ob ein Verfahren von der Amnestieregelung erfasst ist, eine juristische Frage ist und deshalb von einem Staatsanwalt geprüft worden ist, weshalb sich diese 30 Minuten auf die Arbeit eines Staatsanwalts beziehen. Wie ich bereits gesagt habe, wurde die Folgearbeit im Bereich des Straferlasses, die unter anderem vom Rechtspfleger zu leisten wäre, statistisch nicht erfasst.

Abg. **Thorsten Paul Moriß** (AfD): Hat die erhebliche Mehrbelastung der Staatsanwälte dazu geführt, dass andere Strafverfahren zurückgestellt wurden?

RiAG **Soßna** (MJ): Eine konkrete Aussage dazu, wie sich die Mehrarbeit der Staatsanwaltschaften auf andere Verfahren ausgewirkt hat, kann ich nicht treffen. Dazu haben wir keine Daten.

Niedersachsen hat sehr engagierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Deswegen gehen wir natürlich davon aus, dass sie sich trotz der Mehrarbeit durch die Amnestieregelung auch anderen Ermittlungsverfahren gewidmet und alles Nötige veranlasst haben. Natürlich kann ich keine Aussage dazu treffen, was der einzelne Staatsanwalt im Einzelnen getan hat.

#### *Weitere Folgen für den staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Bereich*

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): Herr Soßna, Sie haben detailliert aufgezeigt, wie viele Minuten die Bearbeitung eines Falls die Staatsanwaltschaft gekostet hat. Sie haben aber auch erwähnt, dass die Bundesregierung gesagt hat, dass der Wegfall von Verfahren wegen Cannabisbesitzes die Justiz entlasten wird. Haben Sie ermittelt, wie viele solche Verfahren pro Jahr entfallen und wie viele Arbeitsstunden so gespart werden?

RiAG **Soßna** (MJ): Diese Frage nach der langfristigen Entlastung kann ich nicht beantworten, weil mir solches Zahlenmaterial nicht vorliegt.

Vor Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes wurde nicht getrennt erfasst, ob ein Verfahren den Besitz von Cannabis oder den Besitz anderer unter das Betäubungsmittelgesetz fallender Rauschmittel betraf. Aus den vorliegenden Zahlen kann man also nicht ohne Weiteres die Verfahren herausfiltern, die Cannabis betrafen. Deswegen war bei den Staatsanwaltschaften die händische Auswertung der Vollstreckungsverfahren nötig.

Eine Evaluation wird mutmaßlich einen längeren Zeitraum abdecken müssen. Anbieten würde sich vielleicht eine Evaluation im Jahre 2025, um einen Jahreszeitraum abdecken zu können.

#### *Verwertbarkeit von Encrochat- und SkyECC-Daten*

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): In *Legal Tribune Online* (LTO) gab es umfassende Artikel zu der Frage, ob die Encrochats als Beweis verwertet werden dürfen oder ob hierzu bestimmte Verweisungen in der StPO fehlen.<sup>9</sup> Bemüht sich das Niedersächsische Justizministerium da um eine Korrektur? Werden dazu schon Gespräche geführt, etwa in Bund-Länder-Arbeitsgruppen?

RiAG **Soßna** (MI): Zu der rechtlichen Fragestellung, welche Auswirkungen das Cannabisgesetz auf die juristische Aufarbeitung von Daten aus kryptierten Messengerdiensten - Encrochat, SkyECC, Anom - hat, kann ich hier keine für die Niedersächsische Landesregierung verbindliche Auslegung abgeben, sondern die derzeitige Problemlage nur beispielhaft darstellen.

Der Bundesgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung, in der er die Verwertbarkeit der Encrochat-Daten bestätigt hat<sup>10</sup>, auf den Straftatenkatalog zur Onlinedurchsuchung - § 100 b

---

<sup>9</sup> – *Encrochat-Daten nach neuem Cannabisgesetz nicht verwertbar. Freispruch nach Einfuhr von 450 kg Marihuana*. 12. April 2024. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/marihuana-cannabis-legalisierung-encrochat-lg-mannheim-schmuggel-drogen>

– *Hasso Suliak: Gesetzeslücke bei illegaler Einfuhr großen Mengen Cannabis? Marco Buschmann setzt auf die Rechtsprechung*. 2. Juni 2024. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/cannabis-handel-encrochat-beweisverwertung-online-durchsuchung-kcang>

<sup>10</sup> Beschluss vom 2. März 2022, Az. 5 StR 457/21.

StPO - bezogen und darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung jeglicher Nachteile für die Angeklagten das höchste Schutzniveau angesetzt werden sollte. Das bietet in diesem Bereich die Onlinedurchsuchung; er hat sich auf diesen Katalog bezogen.

Durch das Inkrafttreten des Cannabisgesetzes ist Cannabis aus dem BtMG entfernt worden, so dass die Verweisungen auf das BtMG in § 100 b in Bezug auf Cannabis nicht mehr greifen. Man hat aber einzelne Tatbestände des Konsumcannabisgesetzes in den Katalog des § 100 b aufgenommen. Der Umfang bleibt aber hinter der bisherigen Rechtslage zurück. Insbesondere ist das gewerbsmäßige Handeltreiben mit nicht geringen Mengen Cannabis nach der neuen Rechtslage nicht mehr vom Katalog umfasst. Nur wenn nicht zusätzliche Umstände - Abgabe an Minderjährige, bandesmäßiges Vorgehen, Vorgehen mit Waffen - hinzukommen, ist es umfasst.

Das hat die Rechtsfrage ausgelöst, ob die Encrochat-Daten noch verwertbar sind, wenn es um gewerbsmäßigen Cannabishandel ohne diese zusätzlichen Umstände geht. Da gehen derzeit die Meinungen in der obergerichtlichen Rechtsprechung auseinander. Es gibt Gerichtsurteile, die davon ausgehen, dass nur der Katalog des § 100 b für die Verwertbarkeit herangezogen werden kann; wenn man dieser Ansicht folgt, kommt es zu Freisprüchen und Haftbefehlsaufhebungen. Eine andere Ansicht geht weiter von einer Verwertbarkeit aus; insofern habe einige Oberlandesgerichte, insbesondere auch das Oberlandesgericht Celle, die Meinung vertreten, dass die Encrochat-Daten weiter verwertet werden könnten.<sup>11</sup> Wie sich der BGH zu dieser Frage positioniert, ist derzeit noch offen; es gibt noch keine Entscheidung des BGH.

Wenn Sie es wünschen, könnte ich noch näher auf die rechtliche Problematik eingehen. Sonst würde ich es an dieser Stelle dabei belassen.

Auch diese Problematik ist von den Bundesländern bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens thematisiert worden. Das Niedersächsische Justizministerium setzt sich bereits jetzt dafür ein, dass wichtige Ermittlungsbefugnisse etwa im Bereich der Telekommunikationsüberwachung für den Handel mit Cannabis erhalten bleiben. Im Ergebnis liegt die Gesetzgebungskompetenz dafür aber beim Bund.

## Aussprache

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Dass wir dieses Gesetz politisch vollständig abgelehnt haben, ist kein Wunder. Ich finde, das ist ein Paradebeispiel für misslungene Gesetzgebung. Denn alle Bundesländer haben - das ist zum Schluss noch einmal ausdrücklich ausgeführt worden - gesagt: Wir lehnen das ab, wir wollen das nicht. - Kein Bundesland hat im Bundesrat diesem Gesetz zugestimmt, und genau das ist der Grund dafür gewesen.

Wir haben jetzt noch nicht gehört - das wird vielleicht zu ermitteln sein -, was das alles gekostet hat. Ich erinnere mich noch gut daran, dass immer wieder abgefragt worden ist, was Polizeieinsätze kosten. Wir werden jetzt einmal danach fragen, was das gekostet hat.

---

<sup>11</sup> Beschluss vom 9. Juli 2024, Az. 3 Ws 55/24.

Warum war eine solche Gesetzgebung erforderlich, wenn das Ergebnis ist, dass all diejenigen - so war das jedenfalls zu werten -, die in Haft sitzen, offenkundig über die jetzt zulässigen Mengen hinaus Cannabis besessen oder sich auch anderweitig strafbar gemacht hatten, sodass eine Haftentlassung überhaupt nicht in Betracht kam? Allein deshalb wäre eine Reaktion der Bundesregierung wirklich erforderlich gewesen. Ein solches Gesetz hätte niemals das Licht der Welt erblicken dürfen.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): Es gab im Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Das hat im Bundesrat am 22. März 2024 keine Mehrheit gefunden. Das zu Ihrer Behauptung, dass alle Bundesländer dagegen gewesen seien. Wenn das so gewesen wäre, hätte eine Mehrheit des Bundesrates den Vermittlungsausschuss anrufen können. Das ist eben nicht passiert.

Es hat eine unmittelbare Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte stattgefunden; die Verfahren mussten händisch bearbeitet werden. Im Hinblick auf die langfristige Entlastungswirkung können jetzt noch keine Schlüsse gezogen werden. Insoweit sollten wir eine fundierte Evaluation abwarten.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Ich glaube nicht, dass es verfrüht ist, jetzt schon Schlüsse zu ziehen. Man kann natürlich versuchen, sich jetzt alles schönzureden.

Ich habe ausdrücklich gesagt: Kein Bundesland hat dem zugestimmt. - Das ist so. Dieses Gesetz hat den Bundesrat ohne die Zustimmung eines einzigen Landes passiert.

Warum haben die Länder nicht zugestimmt? Wo sich die Koalitionspartner einig waren - das waren in der Regel Koalitionen, an denen die Grünen nicht beteiligt sind -, hat es eine Ablehnung gegeben. Dort, wo die Grünen beteiligt sind, waren die Koalitionspartner sich in der Regel nicht einig; für diesen Fall steht in jedem Koalitionsvertrag, dass man sich im Bundesrat enthält.

Einen zweiten Punkt im Bereich der Strafverfolgung wird man genau beleuchten müssen, nämlich den erheblichen Anstieg des illegalen Handels, der durch dieses Gesetz ausgelöst worden ist. Ich glaube, in Deutschland werden noch eine ganze Menge Verfahren aufgrund illegalen Handels mit Cannabis hinzutreten. Die Polizei meldet uns schon zurück, dass sie nicht weiß, wie sie dieses Gesetz praktisch handhaben soll und wie sie des illegalen Handels Herr werden soll.

Es gibt also viele Gründe, dieses Gesetz als Allererstes wiederabzuschaffen.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): Es stimmt, die Länder haben diesem Gesetz nicht zugestimmt - weil es kein zustimmungsbedürftiges Gesetz ist.

\*\*\*

**Außerhalb der Tagesordnung:***Vorwürfe gegen einen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hannover wegen etwaiger Kontakte zu Mitgliedern eines Drogenkartells*

Abg. **Jens Nacke** (CDU) macht den Ausschuss darauf aufmerksam, dass die *Bild*-Zeitung heute um 11:15 Uhr gemeldet habe, dass ein Staatsanwalt aus Hannover in Untersuchungshaft sitze, weil er unter dem Verdacht stehe, „die Kokain-Barone unterstützt und vor der Polizei gewarnt zu haben“.<sup>12</sup> Namens der CDU-Fraktion beantragt der Abgeordnete, die Landesregierung zu bitten, den Ausschuss noch in der laufenden Sitzung über die Verhaftung und den ihr zugrundeliegenden Tatvorwurf zu unterrichten.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) und Abg. **Jan Schröder** (SPD) erklären sich damit einverstanden, die Landesregierung um Unterrichtung zu bitten, lehnen es jedoch ab, eine Unterrichtung noch in der heutigen Sitzung zu verlangen. Sie schlagen vor, die Unterrichtung für die Sitzung am 7. November 2024 vorzusehen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) gibt zu bedenken, dass die Verhaftung eines Staatsanwalts wohl einen gewissen Vorlauf habe, sodass das Justizministerium sicherlich bereits informiert sei.

Abg. **Jan Schröder** (SPD) und Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) entgegnen, es stehe dem Ministerium selbstverständlich frei, den Ausschuss bereits jetzt zu unterrichten. Sinnvoll sei es jedoch, der Landesregierung Zeit bis zur nächsten Sitzung zu geben, um die Unterrichtung vorzubereiten. Schließlich handele es sich um eine sensible Materie.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) stellt fest, dass die Fraktionen sich darin einig seien, dass der Ausschuss über den Sachverhalt informiert werden sollte. Nur über den Zeitpunkt sei man uneins. In früheren Wahlperioden sei es selbstverständlich gewesen, in vergleichbaren Fällen den Ausschuss sofort zu unterrichten, meint der Abgeordnete. Er bittet darum, seinen mündlichen Unterrichts Antrag in die Niederschrift aufzunehmen und über den auf diese Weise verschriftlichten Unterrichtungswunsch bereits heute abzustimmen.

Einstimmig bittet der **Ausschuss** die Landesregierung, ihn in der nächsten Sitzung über die Vollstreckung eines Haftbefehls gegen einen hannoverschen Staatsanwalt und über den dieser Festnahme zugrundeliegenden Vorwurf der Bestechlichkeit zu unterrichten.

MR **Dr. Damm** (MJ) kündigt an, den Unterrichtungswunsch in das Justizministerium zu tragen.

\*\*\*

---

<sup>12</sup> Mirko Voltmer: *Staatsanwalt als Maulwurf der Kokain-Mafia in U-Haft*. 30. Oktober 2024. <https://bild.de/regional/hannover/hannover-staatsanwalt-als-maulwurf-der-kokain-mafia-in-u-haft-67212eb5b54ff317ce96a7fa>

Tagesordnungspunkt 9:

a) **Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zum Strafermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen des Verdachts der Untreue auf Grund der rückwirkenden Gehaltserhöhung für die Büroleiterin des Ministerpräsidenten**

Der Ausschuss besprach das Aktenvorlagebegehren in seiner 36. Sitzung am 21. August 2024.

RiAG **Cardinal** (MJ) nimmt Bezug auf die Aktenvorlage durch das Justizministerium am 23. Oktober 2024 und die Bitte, die vom Ministerium als vertraulich bezeichneten Teile der vorgelegten Akten für vertraulich gemäß § 95 a der Geschäftsordnung zu erklären.

Der Ministerialvertreter macht darauf aufmerksam, dass die Seite 13 des Bandes 6 der Akten zwar als vertraulich gekennzeichnet sei, die Bezeichnung dieser Seite als vertraulich im Aktenverzeichnis jedoch versehentlich unterblieben sei. Er bittet darum, den Vertraulichkeitsbeschluss auf diese Seite zu erstrecken.

Herr Cardinal erklärt ferner, dass der Band 15 der Akten in Gänze nicht mehr der Vertraulichkeit bedürfe, wenngleich einzelne Seiten noch einen Vertraulichkeitsvermerk trügen.

Nähere Angaben zu diesen beiden Punkten seien einem Schreiben des Ministeriums an die Landtagsverwaltung vom 29. August 2024 zu entnehmen.

Der **Ausschuss** erklärt einstimmig die von der Landesregierung als vertraulich bezeichneten Teile der vorgelegten Akten für vertraulich gemäß § 95 a der Geschäftsordnung. Dieser Beschluss umfasst auch die Seite 13 des Bandes 6 der Akten. Den Band 15 bezieht der Ausschuss nicht in seinen Vertraulichkeitsbeschluss ein.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) fragt, ob mit der Vorlage vom 23. Oktober das Begehren vom 21. August erledigt sei oder ob eine weitere Aktentranche zu erwarten sei.

RiAG **Cardinal** (MJ) erklärt, am 23. Oktober seien alle am 21. August angeforderten Akten zu dem fraglichen Zeitraum vorgelegt worden.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) beantragt, zu benennenden Mitarbeitern der Fraktionen zu gestatten, in die Akten Einsicht zu nehmen.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) weist darauf hin, dass vor einem solchen Beschluss das Einvernehmen mit der Landesregierung hergestellt werden müsse.

RiAG **Cardinal** (MJ) teilt mit, man habe den Antrag des Abg. Nacke bereits erwartet und die Prüfung der Frage eingeleitet, ob auch Fraktionsmitarbeitern die Einsicht gestattet werden könne. Diese Prüfung sei jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der **Ausschuss** nimmt in Aussicht, einem Mitarbeiter oder mehreren Mitarbeitern einer jeden Fraktion zu gestatten, in die Akten Einsicht zu nehmen. Er bittet die Landesregierung, insoweit das Einvernehmen herzustellen. Auf dieser Grundlage soll in der nächsten Sitzung über die Gestattung entschieden werden.

**b) Erweiterung des Aktenvorlagebegehrens vom 21. August 2024 zum Strafermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen des Verdachts der Untreue aufgrund der rückwirkenden Gehaltserhöhung für die Büroleiterin des Ministerpräsidenten**

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) teilt mit, dass das Schreiben der CDU-Fraktion vom 28. Oktober 2024 zur Erweiterung des Aktenvorlagebegehrens das Quorum in Artikel 24 Abs. 2 der Verfassung erfülle, da es die Unterschriften eines Fünftels der Ausschussmitglieder trage.

Auch hinsichtlich der weiteren vorzulegenden Akten nimmt der **Ausschuss** in Aussicht, einem Mitarbeiter oder mehreren Mitarbeitern einer jeden Fraktion zu gestatten, in die Akten Einsicht zu nehmen. Er bittet die Landesregierung, insoweit das Einvernehmen herzustellen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 10:

**Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Finanzierung zusätzlicher Öffnungszeiten der Seeschleusen in Wilhelmshaven“**

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2024 beantragte der Abg. Moriße namens der AfD-Fraktion zu diesem Thema eine Unterrichtung durch die Landesregierung sowie Stellungnahmen der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG sowie der Stadt Wilhelmshaven.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) weist auf § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung hin und vertritt die Auffassung, dass das beantragte Unterrichtsthema nicht zum Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen gehöre. Allenfalls sei das Thema für den Unterausschuss „Häfen und Schifffahrt“ des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung geeignet.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) entgegnet, ihm gehe es nur um die Rechtsgrundlage der bisherigen Finanzierung zusätzlicher Öffnungszeiten der Seeschleuse Wilhelmshaven. Gemäß einer Vereinbarung mit dem Land trage die Stadt Wilhelmshaven bislang jährlich Kosten in Höhe von 130 000 Euro. Es stelle sich die Frage, wie diese Vereinbarung zustande gekommen sein solle. Dem Vernehmen nach gebe es darüber keine Niederschrift; es handele sich wohl um eine „Bierdeckelvereinbarung“. Für diese Frage sei der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zuständig.

Der **Ausschuss** lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen gegen die Stimme des Mitgliedes der AfD-Fraktion ab.

\*\*\*